

Amtliche Bekanntmachung Nr. 29 / 2026

Satzung der Stadt Glinde über die Herstellungspflicht von Stellplätzen, Garagen und Abstellplätzen für Fahrräder sowie die Ablösung der Herstellungspflicht und die Höhe der Ablösung („Ablösesatzung“)

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVObI. 2003, 57), zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. v. 26.03.2026 (GVObI. 2026 Nr. 27) sowie § 86 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 49 Abs. 1 und 3 Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO SH) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.07.2024 (GVObI. 2024, 504), zuletzt geändert durch Art. 5 Ges. v. 13.12.2024 (GVObI. S. 875, 928) wird nach Beschluss der Stadtvertretung Glinde vom **27.08.2026** folgende Ablösesatzung erlassen.

§ 1

Örtlicher und sachlicher Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Glinde.
- (2) Die Satzung gilt nicht für Teile des Stadtgebietes, für die durch Bebauungspläne, andere städtebauliche Satzungen oder durch öffentlich-rechtliche Verträge abweichende Regelungen zu Stellplätzen, Garagen und Stellplätzen für Fahrräder getroffen worden sind bzw. werden.
- (3) Die Satzung regelt gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 5 LBO:
 1. die Ermittlung der Zahl und die Beschaffenheit der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze bei der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu erwarten ist sowie
 2. die Ablösung der Herstellungspflicht und die Höhe der Ablösungsbeträge, die nach Art der Nutzung und Lage der Anlage unterschiedlich geregelt werden kann.

§ 2

Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze, Garagen und Abstellanlagen für Fahrräder

Die Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze, Garagen und Abstellanlagen für Fahrräder ergibt sich hinsichtlich Anzahl, Größe und Beschaffenheit aus § 49 Abs. 1 und 2 LBO.

§ 3

Erfüllung der Stellplatz und Abstellanlagenpflicht durch Ablösung

- (1) Die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze, Garagen und Abstellanlagen für Fahrräder nach § 2 kann durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn deren Herstellung im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen rechtlichen oder tatsächlichen Schwierigkeiten möglich ist.
- (2) Notwendige Stellplätze für Menschen mit Behinderungen nach § 50 LBO werden von der Möglichkeit der Ablösung nicht erfasst.
- (3) Über die Ablösung entscheidet die Verwaltung für bis zu 3 Stellplätze, der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz für 4 bis 10 Stellplätze, für mehr als 10 Stellplätze entscheidet die Stadtvertretung auf begründeten Antrag. Der Antrag ist von der Bauherrenschaft bei der Stadt Glinde einzureichen. Folgende Unterlagen sind dem Antrag mindestens beizufügen:
 - a. Eine textliche Beschreibung, aus der hervorgeht, für wie viele Stellplätze oder Garagen die Herstellungspflicht abgelöst werden soll und weshalb die Ablöse beabsichtigt ist.
 - b. Ein aussagekräftiger Lageplan, mit Darstellung des Bauvorhabens und den möglichen herstellbaren Stellplätzen oder Garagen und Darstellung der erforderlichen Abstellanlagen für Fahrräder und den barrierefreien Stellplätzen auf dem Baugrundstück.
 - c. Vollständige Kontakt- und Grundstücksdaten (Name, Anschrift, Telefon, Mailadresse, ggf. Geschäftsadresse, Adresse Baugrundstück, Flurnummer, Flurstücknummer)
- (4) Die Ablösung kann durch Bescheid oder öffentlich-rechtlichen Vertrag gewährt werden, dabei wird jeweils auch der Ablösebetrag nach Maßgabe des § 4 festgesetzt.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung der Stellplatzherstellungspflicht besteht nicht.

§ 4

Ablösebeträge für Stellplätze und Abstellanlagen für Fahrräder

- (1) Die Höhe des Ablösebetrages beträgt für einen
 - a. Kfz-Stellplatz/Garage 11.000 €,
 - b. für einen Fahrradabstellplatz 3.000 €.

Die Geldbeträge entsprechen jeweils 80 % der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses zugrundeliegenden durchschnittlichen Herstellungskosten von öffentlichen Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs.

- (2) Der Ablösungsbetrag ist sofort nach Vertragsunterzeichnung oder Empfang des Bescheides fällig. Die Baugenehmigung kann erst erteilt werden, wenn der Ablösungsbetrag vollumfänglich bei der Stadt eingegangen ist. Wenn die Baugenehmigung nach der Zahlung des Ablösungsbetrages rechtskräftig abgelehnt wird, hat der Bauherr einen Anspruch auf Rückerstattung des Ablösungsbetrages. Dies gilt auch, wenn der Bauherr wirksam auf das Recht der Baugenehmigung innerhalb von 3 Jahren nach Erteilung der Genehmigung verzichtet. Wenn eine Baugenehmigung erloschen ist, ist eine Rückerstattung des Ablösebetrages nicht mehr möglich. Die Rückerstattung seitens der Stadt erfolgt innerhalb eines Monats nach

Erklärung der Bauherrenschaft. Ein Anspruch auf Verzinsung des Ablösungsbetrages besteht nicht.

- (3) Der Geldbetrag ist zu verwenden für:
 - 1. die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen und Abstellanlagen für Fahrräder,
 - 2. sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs.
- (4) Die Ablösung begründet keinen Anspruch Stellplätze zugewiesen zu bekommen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBO handelt, wer notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze entgegen des § 2 nicht in ausreichender Anzahl, Größe und Beschaffenheit herstellt oder nach § 3 ablöst.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 84 Abs. 3 LBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

§ 6

Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Glinde wird im Rahmen der Prüfung der Einhaltung und Umsetzung dieser Satzung und der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB oder der Zustimmung nach § 36a BauGB im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren oder der Ablöse nach § 3 personenbezogene Daten nutzen, speichern und verarbeiten.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben und Genehmigung im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DSGVO und § 3 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) Schleswig-Holstein in der aktuellen Fassung erforderlich:

- Name, Vorname und Anschrift des/der Betroffenen
- Grundstücksdaten (Flurstücknummer, Flur, Gemarkung, Größe)
- Kontaktdaten wie E-Mail oder Telefonnummer

Die personenbezogenen Daten werden aus den erforderlichen Antragsunterlagen der Antragstellenden und/oder vom Kreis Stormarn – Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz erhoben.

Die Daten aus der Antragstellung werden nach Erteilung einer Genehmigung oder Ablehnung dauerhaft gespeichert.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Glinde, 14.09.2026

Stadt Glinde

gez. Klose
Bürgermeister

Verfügung:

Einstellung ins Internet unter www.glinde.de/ Amtliche Bekanntmachungen und Aushang im Bekanntmachungskaste am Rathaus (Eingang Markt) vom 17.09.2026 bis einschließlich 25.09.2026